



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13.072/24-I 5/92

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

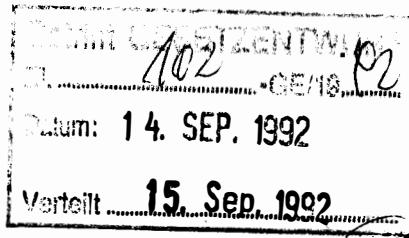
Telefon  
0222/52 1 52-0°

Telefax  
0222/52 1 52/727

Dr. Karl Renner-Ring 3  
W i e n

Fernschreiber  
131264 jusma

Teletex  
3222548 - bmjust



Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das  
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz  
geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz übersendet mit Bezie-  
hung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben ange-  
führten Gesetzesentwurf.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

M o h r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

**GZ 13.072/24-I 5/92**

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Museumstraße 7**  
**A-1070 Wien**

**Briefanschrift**  
**A-1016 Wien, Postfach 63**

**Telefon**  
**0222/52 1 52-0\***

**Telefax**  
**0222/52 1 52/727**

**Fernschreiber**  
**131264 jusmia**

**Teletex**  
**3222548 - bmjust**

**Sachbearbeiter**

**Klappe** **(DW)**

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das  
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das  
 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz  
 geändert werden.

zu Zl 37.006/40-3a/92

Das Bundesministerium für Justiz nimmt mit Beziehung  
 auf die Schreiben vom 31.7.1992 und 20.8.1992 zum oben  
 genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Zu Art I Z 1 (§ 1)**

Gegen die Änderungen wird nichts eingewendet. Es wird  
 jedoch angeregt, in den Katalog des § 1 Abs 1, der den  
 Kreis der Personen, die Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld  
 haben, taxativ umschreibt, auch die Eröffnung des Vorver-  
 fahrens (§§ 79ff AO) aufzunehmen. Das Vorverfahren, das  
 durch das IRÄG 1982 neu geschaffen wurde, hat vor allem  
 die Sanierung und Reorganisation von Unternehmen zum Ziel.  
 Die Vorfinanzierung der Ansprüche der Arbeitnehmer würde  
 die Erreichung dieser Ziele wesentlich erleichtern.



Zu Art I Z 2 (§ 1a)

In Abs 1 dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß Insolvenz-Ausfallsgeld auch für eine Abfertigung gebührt, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Urteils gemäß § 23 Abs 2 AngG von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

Dazu wird in den Erläuterungen ua ausgeführt, daß der Zweck dieser Regelung darin liege, bei Unternehmensauflösungen ohne Konkurs- oder Ausgleichsverfahren den Arbeitnehmern eine Gewährung von Insolvenz-Ausfallsgeld zu verschaffen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen werde vorgesehen, daß ein Urteil vorhanden sein müsse, in welchem die Wirtschaftslage des Arbeitgebers geprüft wurde.

Hiezu sei aber darauf hingewiesen, daß ein Arbeitgeber (auch nur) behaupten könnte, ein rechtliches Interesse an der Feststellung zu haben, die Abfertigung(en) nicht oder nur zum Teil zahlen zu müssen, weil er damit die Stellung eines Konkursantrags vermeiden könnte (Dittrich/Veit/Tades, Arbeitsrecht § 23 AngG E 136). Der Arbeitgeber könnte sohin mit einem derartigen Vorbringen eine "negative" Feststellungsklage erheben (vgl Stohanzl, JN-ZPO<sup>14</sup>, § 228 ZPO E 209, 211 und 212, sowie Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen III, 67f, und Zivilprozeßrecht<sup>2</sup>, Rz 1105), wonach er nicht verpflichtet ist, die Abfertigung zahlen oder zur Gänze zahlen zu müssen; der Arbeitnehmer könnte in einem solchen Fall seinerseits im Vertrauen darauf, daß er die Abfertigung aufgrund des § 1a ohnedies erhält, ein Versäumungsurteil gegen sich ergehen lassen. In diesem Fall läge zwar ein Urteil vor, das das Vorbringen des Arbeitgebers an sich bestätigte, ohne daß das Gericht dessen wirtschaftliche Lage tatsächlich überprüft hätte.

Nach Abs 2 soll der Anspruch nach Abs 1 auch die dem Arbeitnehmer "diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen" umfassen. Dieser Begriff ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ganz klar. In Frage kommen nämlich hier nicht nur die dem Arbeitnehmer erwach-



senen tarifmäßigen Verfahrenskosten des eigenen Rechtsanwalts sondern auch die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite, deren Ersatz dem Arbeitnehmer aufgrund des gänzlichen oder teilweisen Prozeßverlusts rechtskräftig auferlegt wird. Sollte der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld im vorliegenden Fall auch die dem Arbeitnehmer rechtskräftig auferlegten Kosten der Gegenpartei umfassen, so sollte dies im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, zumal der geltende § 1 Abs 2 den Begriff der "tarifmäßigen Verfahrenskosten" immer nur dann verwendet, wenn keine gerichtliche Kostenentscheidung vorliegt; liegt eine gerichtliche Kostenentscheidung vor, so wird der Begriff der "rechtskräftig zu gesprochenen Prozeßkosten" verwendet.

In Abs 3 wird vorgesehen, daß die Antragsfrist gemäß § 6 Abs 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten "gegenüber" rechtskräftig gewordenen Urteils zu laufen beginnt. Damit ist offenbar der Fall gemeint, daß Klagen mehrerer Arbeitnehmer eines Unternehmens zu einem gerichtlichen Verfahren verbunden werden. Die in Rede stehende Wendung sollte daher besser lauten:

"... mit der Zustellung des bezüglich des Anspruchsberechtigten rechtskräftig gewordenen Urteils ..."

Zu Art I Z 8 (§ 7 Abs 1)

Hier ist vorgesehen, daß das Landesarbeitsamt an die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden ist, die "gegenüber dem Antragsteller" rechtskräftig geworden sind.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte es aus den zur Z 2 genannten Gründen auch hier besser lauten:

"... die bezüglich des Antragstellers rechtskräftig geworden sind."

Zu Art I Z 10 (§ 7 Abs 7)

Gegen die vorgeschlagene Änderung besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob die Einschränkung auf den Anfechtungstatbestand nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO gerechtfertigt ist. Ebenso könnte überlegt werden, nicht nur dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund eines Urteils zur



Rückzahlung verpflichtet ist, Insolvenz-Ausfallsgeld zu gewähren. Problematisch an dieser Bestimmung erscheint aber die Voraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung, weil die Ansprüche des Arbeitnehmers bei sonstigem Ausschluß innerhalb der in § 6 Abs 1 normierten, ab dem Ereignis nach § 1 Abs 1 laufenden Frist geltend zu machen sind. Diese wird jedoch in den meisten Fällen bei Vorliegen eines Urteils bereits abgelaufen sein.

Zu Art I Z 11 (§ 11 Abs 3)

Dieser Bestimmung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob der Fonds nur zur Realisierung seiner ihm im (Zwangs)Ausgleich zuerkannten Quote auf künftiges Vermögen greifen kann oder auch für den wiederaufgelebten Teil der Forderung diese Möglichkeit besteht. Eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, wird daher angeregt.

Änderungen der Konkursordnung

Der im Nachhangschreiben vom 20.8.1992 vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt. Es wird ersucht, diese als Art IV in den Entwurf aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf § 75 Abs 3 Z 7 KO hingewiesen werden, wonach Ausfertigungen des Edikts dem nach § 5 Abs 1 IESG zuständigen Arbeitsamt zuzustellen sind. Da nach § 75 Abs 3 Z 6 KO das Edikt auch dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt zuzustellen ist, wäre die Bestimmung des § 75 Abs 3 Z 7 KO auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für § 5 Abs 3 Z 4 AO im Hinblick auf § 5 Abs 4 Z 5 AO.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

10. September 1992

Für den Bundesminister:

M o h r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

